



Tarifpolitik | Vorstand

# Tarifverträge Zeitarbeit DGB/iGZ

Stand: Mai 2010

# Tarifgemeinschaft Zeitarbeit im

DGB



**Herausgeber:**

gfVm: Helga Schwitzer  
IG Metall Vorstand  
FB Tarifpolitik  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79  
60329 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 6693-0  
[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I.</b>	<b>Manteltarifvertrag</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses	5
§ 3	Arbeitszeit	6
§ 4	Zuschläge	8
§ 5	Arbeitsbefreiung	9
§ 6	Urlaub	10
§ 7	Brückentage/Betriebsruhe	11
§ 8	Jahressonderzahlungen	11
§ 9	Tarifliche Schlichtungsstelle	12
§ 10	Ausschlussfrist	12
§ 11	Inkrafttreten und Kündigung	13
§ 12	Salvatorische Klausel	13
<b>II.</b>	<b>Entgelttarifvertrag</b>	<b>15</b>
§ 1	Geltungsbereich	16
§ 2	Eingruppierungsgrundsätze	16
§ 3	Entgeltgruppen	17
§ 4	Entgeltstufen	18
§ 5	Einsatzbezogene Zulage	18
§ 6	Entgeltumwandlung	19
§ 7	Inkrafttreten und Kündigung	19
§ 8	Salvatorische Klausel	19
<b>III.</b>	<b>Entgelttarifvertrag</b>	<b>21</b>
§ 1	Geltungsbereich	22
§ 2	Entgelte	22
§ 3	Sonderregelung	26
§ 4	Besserstellungsvereinbarungen	26
§ 5	Inkrafttreten und Kündigung	26
§ 6	Salvatorische Klausel	26

# Manteltarifvertrag

Zwischen

dem **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)**  
Erphostraße 56, 48145 Münster

und den

**unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB**

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

**Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

**Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**  
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)**  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

**Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)**  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft der Polizei (GdP)**  
Stromstraße 4, 10555 Berlin

wird folgender **Manteltarifvertrag** für die Zeitarbeit abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ),
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeitsunternehmen und -unternehmensteile, die mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bilden, wenn

- a) das Zeitarbeitsunternehmen in einem ins Gewicht fallenden Maße zuvor beim Kundenunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer übernimmt und
- b) die betroffenen Arbeitnehmer auf ihrem ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Kundenunternehmen eingesetzt werden und
- c) dadurch bestehende im Kundenunternehmen wirksame Entgelttarifverträge zuungunsten der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## **§ 2 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses**

### **2.1. Arbeitsvertrag und Altersgrenze**

Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Erscheint der Arbeitnehmer am ersten Arbeitstag nicht und benachrichtigt den Arbeitgeber nicht unverzüglich über die Verhinderung am ersten Arbeitstag, so gilt das Beschäftigungsverhältnis als nicht zustande gekommen.

Das Beschäftigungsverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Altersrente hat, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### **2.2. Probezeit und Kündigungsfristen**

Die ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses gelten als Probezeit.

In den ersten vier Wochen der Probezeit kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von zwei Arbeitstagen gekündigt werden. Von der fünften Woche an

bis zum Ablauf des zweiten Monats beträgt die Kündigungsfrist eine Woche, vom dritten Monat bis zum sechsten Monat des Beschäftigungsverhältnisses zwei Wochen.

Vom siebten Monat des Beschäftigungsverhältnisses an gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Diese gesetzlichen Kündigungsfristen gelten beiderseits.

Probezeit und Kündigungsfristen gelten gleichermaßen für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

## **§ 3 Arbeitszeit**

### **3.1. Arbeitszeit**

**3.1.1.** Die individuelle regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt für Vollzeitbeschäftigte 151,67 Stunden. Das entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

**3.1.2.** Die individuelle regelmäßige Arbeitszeit pro Monat richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage.

In Monaten mit

- 20 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 140 Stunden,
- 21 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 147 Stunden,
- 22 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 154 Stunden,
- 23 Arbeitstagen beträgt die Monatsarbeitszeit 161 Stunden.

Arbeitnehmer, die auf eigenen Wunsch und aufgrund betrieblicher Möglichkeiten mit einer geringeren als der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3.1.1. beschäftigt werden, sind Teilzeitbeschäftigte. Die regelmäßige Arbeitszeit pro Monat berechnet sich dann anteilig.

Teilzeitbeschäftigte haben im Rahmen ihres Arbeitsvertrages die gleichen tariflichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte, soweit sich aus den Tarifverträgen nichts anderes ergibt.

**3.1.3.** Die monatliche Arbeitszeit wird an die des Entleihers angepasst. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im jeweiligen Entleiberbetrieb gültigen Regelungen bzw. Anforderungen des Entleihers.

**3.1.4.** Bei Einsatz in vollkontinuierlicher Schichtarbeit (Contischicht) oder einem vergleichbaren anderen Schichtmodell des Entleihers gilt für den Arbeitnehmer das Arbeitszeit-/Zuschlagsmodell des Entleihers nur, wenn ein voller Zyklus durchlaufen wird. Wird kein voller Zyklus durchlaufen, gilt für diesen Zeitraum der Durchschnitt der monatlichen Arbeitszeit zur Berechnung der geleisteten Stunden.

**3.1.5.** An Heiligabend und Silvester endet die Arbeitszeit um 14.00 Uhr. Für Arbeiten darüber hinaus gilt die Zuschlagsregelung für Feiertage. Beide Tage können unabhängig von den Bestimmungen gemäß § 3.2.3. über das Arbeitszeitkonto oder das Urlaubskonto als freie Tage entgolten werden.

## **3.2. Arbeitszeitkonto**

**3.2.1.** Für jeden Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Auf dieses Konto werden die Arbeitsstunden übertragen, die über die regelmäßige Arbeitszeit pro Monat hinaus geleistet werden. Zulässig ist gleichermaßen die Übertragung von Minusstunden.

**3.2.2.** Es dürfen nur so viele Stunden auf das Arbeitszeitkonto übertragen werden, dass die Grenzwerte von maximal 150 Plusstunden und 21 Minusstunden nicht überschritten werden.

**3.2.3.** Die auf dem Arbeitszeitkonto aufgelaufenen Stunden werden durch Freizeit ausgeglichen (*vgl. PN 9*). Dabei können der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in jedem Kalendermonat über jeweils zwei Arbeitstage Zeitguthaben frei verfügen. Eine Verfügung durch den Arbeitgeber darf nicht zu einem negativen Zeitguthaben des Arbeitnehmers führen.

Die Freizeitgewährung ist spätestens zwei Arbeitstage vor Antritt vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zu beantragen und kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. In einem solchen Falle hat der Arbeitgeber innerhalb von 4 Wochen dem Freizeiter suchen nachzukommen.

Darüber hinaus erfolgt der Zeitausgleich nach den Wünschen des Arbeitnehmers in Absprache mit dem Arbeitgeber und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange. Der Zeitausgleich ist durch den Arbeitnehmer zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Arbeitgeber.

Fallen Zeiten, in denen Stundenguthaben durch beantragte und festgelegte Freizeit ausgeglichen werden, mit Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zusammen, so gilt die Freizeit als genommen, eine Rückübertragung in das Zeitguthaben erfolgt nicht.

**3.2.4.** Bei Ausscheiden wird ein positives Zeitguthaben ausgezahlt, ein negatives Zeitguthaben wird mit Entgeltansprüchen verrechnet bzw. ist zurückzuzahlen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, ein negatives Zeitguthaben auch durch Arbeit auszugleichen.

## **§ 4 Zuschläge**

### **4.1. Mehrarbeit**

**4.1.1.** Mehrarbeit ist die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit.

**4.1.2.** Mehrarbeitszuschläge werden für Zeiten gezahlt, die in Monaten mit

- 20 Arbeitstagen über 160 geleistete Stunden,
- 21 Arbeitstagen über 168 geleistete Stunden,
- 22 Arbeitstagen über 176 geleistete Stunden,
- 23 Arbeitstagen über 184 geleistete Stunden

hinausgehen.

Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 Prozent und wird jeweils in dem Monat ausgezahlt, in dem die Mehrarbeit angefallen ist.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Teilzeitbeschäftigte.

### **4.2. Nachtarbeit**

Zuschläge für Nachtarbeit werden für Arbeit in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr gewährt, sofern mehr als zwei Stunden innerhalb dieser Nachtzeit gearbeitet wurde. Der Zuschlag für Nachtarbeit beträgt 25 Prozent.

Regelmäßige Nachtarbeit (Dauernachtschicht) wird mit einem Zuschlag von 20 Prozent vergütet.

Für Tätigkeiten, die aus sachlichen Gründen typischerweise nachts verrichtet werden müssen (z. B. Bewachungsdienste), werden keine Zuschläge vergütet.

### **4.3. Sonntagsarbeit**

Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 50 Prozent, sofern die Arbeit an Sonntagen nicht zur Regelarbeitszeit zählt (*vgl. PN 7*).

### **4.4. Feiertagsarbeit**

Der Zuschlag für Feiertagsarbeit beträgt 100 Prozent, sofern die Arbeit an Feiertagen nicht zur Regelarbeitszeit zählt (*vgl. PN 7*).

Es gilt die gesetzliche Feiertagsregelung am jeweiligen Einsatzort.

### **4.5. Sonstige Zuschlagsvereinbarungen**

**4.5.1.** Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

**4.5.2.** Die prozentuale Zuschlagsberechnung bezieht sich auf die Vergütung gemäß aktueller Entgeltgruppe und -stufe gemäß § 2 des Entgelttarifvertrages. Die Zuschlagsberechnung bezieht sich nicht auf die einsatzbezogene Zulage oder etwaige außertarifliche Zulagen.

**4.5.3.** Abweichend von den Ziffern 4.1. bis 4.4. werden für Tätigkeiten im medizinischen/ärztlichen Bereich folgende Zuschläge vereinbart:

- |  |              |
|--|--------------|
| ● Nachtarbeit                                      | 15 Prozent,  |
| ● Sonntagsarbeit                                   | 25 Prozent,  |
| ● Feiertagsarbeit                                  | 35 Prozent.  |
| ● Samstagsarbeit in der Zeit von 13.00 – 23.00 Uhr | 7,5 Prozent. |

**4.5.4.** Abweichend von den Ziffern 4.1. bis 4.4. richten sich für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich die Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit nach der jeweiligen Zuschlagsregelung im Entleihbetrieb.

**4.5.5.** Zuschläge werden jeweils in dem Monat ausbezahlt, in dem sie anfallen.

## § 5 Arbeitsbefreiung

**5.1.** Soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, gilt der Grundsatz, dass nur geleistete Arbeit vergütet wird.

**5.2.** In unmittelbarem Zusammenhang mit den nachstehenden Ereignissen ist dem Arbeitnehmer bezahlte Freistellung von der Arbeit ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gewähren:

- |   |        |
|---|--------|
| a. bei eigener Eheschließung oder Eintragung einer eingetragenen Lebensgemeinschaft   | 1 Tag  |
| b. bei Niederkunft der Ehefrau  | 1 Tag  |
| c. bei Tod des mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners   | 2 Tage |
| d. bei Tod eines Elternteils oder eines Kindes  | 1 Tag  |
| e. bei Umzug auf Veranlassung des Arbeitgebers  | 1 Tag  |
| f. bei Erfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern für die notwendige ausfallende Arbeitszeit. Soweit Erstattungsanspruch besteht, entfällt in dieser Höhe der Anspruch auf das Arbeitsentgelt. |        |

Bezüglich der Buchstaben b), c) und d) gelten die Regelungen entsprechend auch für Arbeitnehmer in eheähnlicher Lebensgemeinschaft.

Die Ansprüche auf Freistellung nach Buchstaben a)-d) bestehen nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten.

Bezahlte Freistellung wird auf vorherigen schriftlichen Antrag gewährt und ist vom Arbeitnehmer mit Dokumenten nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis beizubringen.

Damit sind alle Anlässe aus § 616 BGB kompensiert.

## **§ 6 Urlaub**

### **6.1. Urlaubsgewährung**

Die Urlaubsgewährung richtet sich nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes. Urlaubstermine können jeweils nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festgelegt werden.

### **6.2. Urlaubsanspruch**

**6.2.1.** Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erhöht sich mit zunehmender Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Der Arbeitnehmer erhält, berechnet nach der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses (*vgl. PN 5;6*).

- im ersten Jahr einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen,
- im zweiten Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,
- im dritten Jahr einen Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen,
- im vierten Jahr einen Jahresurlaub von 28 Arbeitstagen,
- ab dem fünften Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

Bei Ausscheiden innerhalb der ersten sechs Monate des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses erwirbt der Arbeitnehmer Urlaubsanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz.

**6.2.2.** Für Teilzeitbeschäftigte ist der Jahresurlaub anteilig zu berechnen.

**6.2.3.** Scheidet der Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Unternehmen aus oder tritt er im Laufe eines Kalenderjahres ein, so erhält er für jeden vollen Monat des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des ihm zustehenden Jahresurlaubs.

**6.2.4.** Der Urlaubsanspruch erlischt nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn er nicht zuvor erfolglos geltend gemacht wurde oder aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. In den genannten Fällen wird der Resturlaub in das Folgejahr übertragen. Wird dieser Resturlaub durch den Arbeitnehmer nicht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres in Anspruch genommen werden, erlischt der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.

Wenn Urlaub wegen einer Langzeitarbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte, auch nicht bis zum 31. März des Folgejahres, so verfällt der Anspruch.

## 6.3. Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt errechnet sich aus dem in den Entgelttabellen festgelegten Tarifentgelt auf der Basis der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.

Darüber hinausgehende Zulagen und Zuschläge bleiben unberücksichtigt (*vgl. jedoch PN 8*).

## § 7 Brückentage/Betriebsruhe

**7.1.** Um den Arbeitnehmer in Verbindung mit Feiertagen und Wochenenden (sog. Brückentage) eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren, können Arbeitstage vor oder im Anschluss an Feiertage festgelegt werden, an denen nicht gearbeitet wird.

**7.2.** Für einen zusammenhängenden Zeitraum – von höchstens 14 Kalendertagen – kann Betriebsruhe angeordnet werden. Dazu benötigte Zeit kann vom Arbeitszeitkonto oder vom Jahresurlaub übertragen werden. Ausschließlich für diesen Zweck können auf dem Arbeitszeitkonto bis zu 50 Minusstunden angesammelt werden.

Für die Lage der Betriebsruhe sind nach Möglichkeit die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

## § 8 Jahressonderzahlungen

Nach dem sechsten Monat des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses (*vgl. PN 5;6*) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Jahressonderzahlungen in Form von zusätzlichem Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat Juni eines jeden Jahres, die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat November eines jeden Jahres.

Zusätzliches Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhöhen sich mit zunehmender Dauer der Betriebszugehörigkeit, berechnet auf die Stichtage 30. Juni und 30. November.

Das zusätzliche Urlaubs- und Weihnachtsgeld beträgt, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses (*vgl. PN 5;6*)

- nach dem sechsten Monat jeweils 150 Euro brutto,
- im dritten und vierten Jahr jeweils 200 Euro brutto,
- ab dem fünften Jahr jeweils 300 Euro brutto.

Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Sonderzahlungen ist das Bestehen eines ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses zum Auszahlungszeitpunkt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen anteilig entsprechend der vereinbarten regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.

Arbeitnehmer, die bis zum 31. März des Folgejahres aus dem Arbeitgeberbetrieb ausscheiden, haben das Weihnachtsgeld zurückzuzahlen. Dies gilt nicht im Fall einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber.

## **§ 9 Tarifliche Schlichtungsstelle**

**9.1.** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Durchführung und Anwendung dieses Tarifvertrages sind die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen. Der streitige Sachverhalt ist schriftlich mitzuteilen. Kann die Meinungsverschiedenheit auch mit Hilfe der Tarifvertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Mitteilung an beigelegt werden, steht der Rechtsweg offen.

**9.2.** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten die obigen Vorschriften entsprechend. Sind die Tarifvertragsparteien übereinstimmend der Auffassung, dass die Meinungsverschiedenheit grundsätzliche Bedeutung hat oder kann darüber keine Übereinstimmung erzielt werden, so entscheidet das Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit. Im anderen Fall steht der Rechtsweg offen.

Das Schiedsgericht setzt sich paritätisch aus je zwei, höchstens je drei Beisitzern zusammen. Die Arbeitgeberbeisitzer werden von dem iGZ, die Arbeitnehmerbeisitzer von der DGB-Tarifgemeinschaft von Fall zu Fall benannt.

**9.3.** Das Schiedsgericht tritt innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung gemäß § 9.2 Satz 2 zusammen.

Kommt eine Mehrheitsentscheidung des Schiedsgerichts nicht zustande, so ist ein unparteiischer Vorsitzender hinzuzuziehen.

Nach der Benennung des Vorsitzenden tritt das Schiedsgericht spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Auslegung dieses Tarifvertrages sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen den tarifgebundenen Parteien bindend.

## **§ 10 Ausschlussfrist**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch

schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

## **§ 11 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von Vollmitgliedern des iGZ nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2010 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Oktober 2013, gekündigt werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

## **Protokollnotizen**

- 1.** Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ.
- 2.** Der Begriff Beschäftigungsverhältnis ist gleichzusetzen mit dem Begriff des Arbeitsverhältnisses.
- 3.** Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.
- 4.** Mit den Regelungen nach § 3.2.3, § 6 und § 7 wird das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht eingeschränkt.
- 5.** Übergangsregelung aufgrund der Neueinführung dieses Tarifvertrages: Die Berechnung des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ab Stichtag 1. Januar 2002.
- 6.** Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Ausgenommen sind arbeitsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle bis zu einem

Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. Die Jahressonderzahlungen gemäß § 8 werden auch bei ruhendem Arbeitsverhältnis anteilig gezahlt für die Zeiten, in denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt wurde. Satz 2 gilt dementsprechend.

**7.** Die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, soweit diese zur Regelarbeitszeit zählen, richten sich nach der Zuschlagsregelung im Entleihbetrieb, siehe auch § 3.1.4.

**8.** Zuschläge für die besondere Lage der Arbeitszeit (Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit) sind nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 6.3 zu berücksichtigen.

**9.** Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann mit Zustimmung des Arbeitgebers eine individuelle Regelung über die Auszahlung von Arbeitszeitguthaben bis höchstens 20 Stunden pro Monat vereinbart werden.

**10.** Arbeitnehmer werden nicht in Betrieben eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Hiervon ausgeschlossen ist der Einsatz im Rahmen eines Notdienstes. Im Übrigen gilt die Regelung des § 11 Absatz 5 AÜG.

**Hannover, den 30. April 2010**

# Entgelttarifvertrag

Zwischen dem

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)**  
Erphostraße 56, 48145 Münster

und den

**unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB**

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

**Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

**Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**  
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)**  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

**Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)**  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft der Polizei (GdP)**  
Stromstraße 4, 10555 Berlin

wird folgender **Entgelttarifvertrag** für die Zeitarbeit abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.),
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeitsunternehmen und -unternehmensteile, die mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bilden, wenn

- a) das Zeitarbeitsunternehmen in einem ins Gewicht fallenden Maße zuvor beim Kundenunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer übernimmt und
- b) die betroffenen Arbeitnehmer auf ihrem ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Kundenunternehmen eingesetzt werden und
- c) dadurch bestehende im Kundenunternehmen wirksame Entgelttarifverträge zuungunsten der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## § 2 Eingruppierungsgrundsätze

**2.1.** Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigung in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert (Stammentgeltgruppe). Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die im Kundeneinsatz ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

Die in § 3 aufgeführten Entgeltgruppen gelten ab dem 1. Juli 2010.

**2.2.** Werden dem Arbeitnehmer zeitweise Arbeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, werden diese durch eine Zulage für die entsprechende Dauer der Tätigkeit abgegolten. Während der Zeit, die der Arbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt ist, erhält er die Vergütung gemäß Stammentgeltgruppe.

**2.3.** Übt der Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu sechs Wochen (*vgl. PN 5*) eine geringwertigere Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammentgeltgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammentgeltgruppe entspricht und lehnt er diese ab, wird nach sechs Wochen die Entlohnung der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst. Wird dem Arbeitnehmer eine solche Tätigkeit nicht angeboten, bleibt es bei der Entlohnung in der Stammentgeltgruppe.

Wird der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum als sechs Wochen den Anforderungen seiner Stammentgeltgruppe nicht gerecht, so kann auf Verlangen des Arbeitgebers eine neue Eingruppierung erfolgen.

## **§ 3 Entgeltgruppen**

### **Entgeltgruppe 1:**

Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern.

### **Entgeltgruppe 2:**

Ausführung von einfachen Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen, die eine Einarbeitung erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung und fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation mit Berufserfahrung erforderlich sind.

### **Entgeltgruppe 3:**

Ausführung von Tätigkeiten, für die im Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fachspezifische Qualifikation und mehrjährige aktuelle Berufserfahrung erforderlich sind.

### **Entgeltgruppe 4:**

Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen.

### **Entgeltgruppe 5:**

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie Spezialkenntnisse erforderlich sind, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden.

## **Entgeltgruppe 6:**

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten sowie zusätzliche spezielle Qualifikationsmaßnahmen wie Meister- oder Techniker Ausbildung erforderlich sind.

## **Entgeltgruppe 7:**

Ausführung von speziellen Tätigkeiten, für die eine Meister-, Techniker- oder Fachschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben oder selbstständig komplexe Aufgabenstellungen bewältigen müssen.

## **Entgeltgruppe 8:**

Ausführung von speziellen Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich ist, bei denen selbstständig komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen sind.

## **Entgeltgruppe 9:**

Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium erforderlich ist.

## **§ 4 Entgeltstufen**

Die Vergütung erfolgt gemäß der Eingangsstufe (ES).

## **§ 5 Einsatzbezogene Zulage**

Nach Ablauf von neun Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 0,20 Euro, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 0,35 Euro je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt (vgl. PN 6).

In Branchen, in denen die tariflichen Entgelte niedriger sind als die, die sich aus der Entgeltsystematik dieses Entgelttarifvertrages ergeben, kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

## **§ 6 Entgeltumwandlung**

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltansprüche zur Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge gemäß § 1a BetrAVG. Die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer muss schriftlich abgeschlossen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die Änderungen treten am 1. Juli 2010 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Oktober 2013 gekündigt werden.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

## **Protokollnotizen**

1. Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ.
2. Übergangsregelung aufgrund der Neueinführung dieses Tarifvertrages:  
Die Berechnung des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag erfolgt ab dem Stichtag 1. Januar 2003.
3. Ein Regelwerk über Fahrt- und Reisekosten wird zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam erstellt.
4. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.
5. Die Frist von sechs Wochen gemäß § 2.3. Satz 2 berechnet sich ausgehend vom Beginn der geringwertigeren Tätigkeit. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt unberührt.
6. Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Ausgenommen sind arbeitsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung.
7. Die Ein- und Umgruppierung in die neue Entgeltstruktur richtet sich nach den durch den Tarifabschluss vom 30. April 2010 neu gefassten Entgeltgruppen (Entgelt-

gruppenmerkmale). Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus Anlass der Neufassung der Eingruppierungsmerkmale keine Absenkung des bisherigen Bruttostundenlohnes erfolgt. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf Arbeitnehmer, die eine Zulage nach § 2.2. erhalten.

8. Die Zusatzstufe gemäß Entgelttarifvertrag vom 29. Mai 2003 entfällt für alle Beschäftigten, die am 1. März 2005 noch keinen Anspruch auf die Zusatzstufe besitzen. Beschäftigte, die vor dem 1. März 2005 einen Anspruch auf die Zusatzstufe besitzen, behalten diesen tariflichen Anspruch. Das sich aus der Zusatzstufe ergebene Stundenentgelt, richtet sich nach dem Entgelttarifvertrag vom 29. Mai 2003.

9. Für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2006 einen Anspruch auf einsatzbezogene Zulage erworben haben, gilt für die Dauer dieses Einsatzes die Regelung in § 5 des Entgelttarifvertrages in der Fassung vom 18. Februar 2005.

10. Die Hauptstufe gemäß Entgelttarifvertrag vom 18. Februar 2005 entfällt für alle Beschäftigten, die am 1. Juli 2006 noch keinen Anspruch auf die Hauptstufe besitzen. Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 2006 die Hauptstufe erreicht haben, behalten diesen tariflichen Anspruch.

**Hannover, den 30. April 2010**

# Entgelttarifvertrag

Zwischen dem

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)**  
Erphostraße 56, 48145 Münster

und den

**unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB**

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

**Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

**Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**  
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)**  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

**Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)**  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft der Polizei (GdP)**  
Stromstraße 4, 10555 Berlin

wird folgender **Entgelttarifvertrag** für die Zeitarbeit abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.),
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeitsunternehmen und -unternehmensanteile, die mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bilden, wenn

- a) das Zeitarbeitsunternehmen in einem ins Gewicht fallenden Maße zuvor beim Kundenunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer übernimmt und
- b) die betroffenen Arbeitnehmer auf ihrem ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Kundenunternehmen eingesetzt werden und
- c) dadurch bestehende im Kundenunternehmen wirksame Entgelttarifverträge zuungunsten der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## § 2 Entgelte

Es werden die nachfolgenden Stundenentgelte gezahlt. Der Anspruch auf die Grundvergütung (Eingangsstufe) ergibt sich aus § 4 des Entgelttarifvertrags. Der Anspruch auf die einsatzbezogene Zulage ergibt sich aus § 5 des Entgelttarifvertrages.

### Entgelttabelle West (ab 1. Juli 2010)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	<b>7,60</b>	7,80	
2	<b>8,22</b>	8,42	
3	<b>9,25</b>	9,45	
4	<b>10,16</b>	10,36	
5	<b>11,48</b>		11,83
6	<b>12,90</b>		13,25
7	<b>15,07</b>		15,42
8	<b>16,20</b>		16,55
9	<b>17,38</b>		17,73

### Entgelttabelle West (ab 1. Januar 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,60	7,80	
2	8,22	8,42	
3	9,50	9,70	
4	10,16	10,36	
5	11,48		11,83
6	12,90		13,25
7	15,07		15,42
8	16,20		16,55
9	17,38		17,73

### Entgelttabelle West (ab 1. Mai 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,79	7,99	
2	8,42	8,62	
3	9,84	10,04	
4	10,41	10,61	
5	11,77		12,12
6	13,22		13,57
7	15,44		15,79
8	16,61		16,96
9	17,53		17,88

### Entgelttabelle West (ab 1. November 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,89	8,09	
2	8,53	8,73	
3	9,97	10,17	
4	10,54	10,74	
5	11,92		12,27
6	13,39		13,74
7	15,64		15,99
8	16,82		17,17
9	17,76		18,11

### Entgelttabelle West (ab 1. November 2012)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	8,19	8,39	
2	8,74	8,94	
3	10,22	10,42	
4	10,81	11,01	
5	12,21		12,56
6	13,73		14,08
7	16,03		16,38
8	17,24		17,59
9	18,20		18,55

### Entgelttabelle Ost (ab 1. Juli 2010)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,65	6,85	
2	7,15	7,35	
3	8,05	8,25	
4	8,84	9,04	
5	9,98		10,33
6	11,22		11,57
7	13,10		13,45
8	14,09		14,44
9	15,12		15,47

### Entgelttabelle Ost (ab 1. Januar 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,65	6,85	
2	7,15	7,35	
3	8,26	8,46	
4	8,84	9,04	
5	9,98		10,33
6	11,22		11,57
7	13,10		13,45
8	14,09		14,44
9	15,12		15,47

### Entgelttabelle Ost (ab 1. Mai 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,89	7,09	
2	7,33	7,53	
3	8,56	8,76	
4	9,06	9,26	
5	10,23		10,58
6	11,50		11,85
7	13,43		13,78
8	14,44		14,79
9	15,25		15,60

### Entgelttabelle Ost (ab 1. November 2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,01	7,21	
2	7,46	7,66	
3	8,71	8,91	
4	9,22	9,42	
5	10,42		10,77
6	11,71		12,06
7	13,67		14,02
8	14,70		15,05
9	15,52		15,87

### Entgelttabelle Ost (ab 1. November 2012)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,50	7,70	
2	7,64	7,84	
3	8,93	9,13	
4	9,45	9,65	
5	10,68		11,03
6	12,00		12,35
7	14,01		14,36
8	15,07		15,42
9	15,91		16,26

### **§ 3 Sonderregelung**

Für Arbeitnehmer, die in Betriebe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen überlassen werden, richten sich die Entgelte nach den in diesem Tarifvertrag abgebildeten Entgelttabellen Ost.

### **§ 4 Besserstellungsvereinbarungen**

Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb getroffen werden (dreiseitige Vereinbarung), wenn diese für die dort eingesetzten Mitarbeiter des Zeitarbeitsunternehmens günstiger ist.

### **§ 5 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag schließt unmittelbar an den vorangegangenen Tarifvertrag an und kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals jedoch zum 31. Oktober 2013, gekündigt werden. Die Änderungen treten ab dem 1. Juli 2010 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

### **Protokollnotizen**

1. Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ.
2. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.
3. Durch den Tarifvertrag werden gesetzliche Mindestlohnansprüche nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht berührt.

**Hannover, den 30. April 2010**





## Notizen

---







Herausgeber: IG Metall Vorstand, FB Tarifpolitik  
Gestaltung: alpha print medien AG; Druck: alpha print medien AG Darmstadt, Juli 2010

Produkt-Nummer 2104-30050